



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal
Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 22/2024

Bad Fallingbostal, 13. Dezember 2024

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

	Seite	Seite
Feststellung gem. § 5 UVPG energity Windpark Groß Eilstorf GmbH	01	
Feststellung der Nichtigkeit der Gründung von Deichverbänden	02	

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Heidekreis

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Um- weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

energity Windpark Groß Eilstorf GmbH c/o energity Erneuerbare GmbH, Leer

Die energity Windpark Groß Eilstorf GmbH c/o energity Erneuerbare GmbH hat am 04.11.2024 die wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung beantragt.

Der Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Groß Eilstorf 2-123/1, 2-127/2, 2-135/1, 5-5/1, 5-8/3, 5-10/1, 5-137/6, 5-149/9, 5-160/7, 5-181/1, 5-205/4, 5-222/4, 5-226/4, 5-227/5, 5-233/4, 6-8/1, Altenwahligen 3-443/190.

Die wesentliche Änderung umfasst die Änderung des schalloptimierten Nachbetriebs der Windenergieanlagen Nr. 03, 04, 07, 10, 11, 13, 14, 15, 16 und 17.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist für das Vorhaben nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzel-falls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, in der Fachgruppe Bauen, Zimmer 218, Tel. 05191/970-745, Frau Thies, Az. 56.20.03.231-240026 eingeholt werden.

Az.: 56.20.03.231-240026

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

In Vertretung

Rose

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Konsequenzen des
BVerwG-Urteils vom 27.04.2023
für die Deichverbände Hodenhagen,
Eilte und Leinetal**

**hier: Feststellung der Nichtigkeit und
Einsetzung von Liquidatoren**

In Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) hat der Heidekreis in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) für die seiner Aufsicht unterliegenden Deichverbände geprüft, ob das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 27.04.2023 (Az. 10 C 1.23) für die Verbände Konsequenzen verursacht.

Im vorgenannten Urteil heißt es, dass der in der Verbandssatzung benannte Hinweis, dass sich das Verbandsgebiet aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte ergibt, ohne eine Veröffentlichung dieser

Landkarte zur Gesamtnichtigkeit der Satzung des gegründeten Verbandes führt (vgl. Rd-Nrn. 15 und 16). Dieser Tatbestand wurde bei der Bekanntmachung der Satzungen der Deichverbände Hodenhagen, Eilte und Leinetal erfüllt. Die Satzungen wurden im Amtsblatt des Landkreises Soltau-Fallingbostal bekanntgegeben. Die als Anlage zur Satzung beigefügte Karte, aus der sich das Verbandgebiet ergibt, war **nicht** Bestandteil der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Soltau-Fallingbostal.

Da die Gründungssatzungen der benannten Deichverbände also gegen das Erfordernis der Bestimmtheit des Verbandsgebietes nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 WVG verstoßen haben und die Satzungen deshalb nichtig waren, sind die Verbände wegen § 7 Abs. 1 Satz 2 WVG **nicht rechtswirksam gegründet** worden (vgl. auch Rd-Nr. 20).

Analog zu § 63 Abs. 1 WVG kann die Aufsichtsbehörde bei der Abwicklung des Vermögensbestandes des Verbands einen oder mehrere Liquidatoren mit der rechtlichen Stellung des Vorstands bestellen, wenn es aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Der Heidekreis als Aufsichtsbehörde sieht das Erfordernis zur Bestellung von Liquidatoren aus Gründen des öffentlichen Interesses darin, dass es notwendig ist, die Vertretungsbefugnis und die Verfügungsmacht über das Verbandsvermögen in der Abwicklungsphase zu regeln. Die Befugnis des Vorstands, weiter für den Verband zu handeln, ist durch die Rechtsmängel bei der Gründung ebenfalls grundlegend in Frage gestellt. Deshalb führt die Aufsichtsbehörde eine Klärung herbei, wer in der Phase der Abwicklung berechtigt ist, den jeweiligen Verband zu vertreten.

Der Heidekreis als Aufsichtsbehörde hat für die Deichverbände Hodenhagen und Eilte Herrn Dipl.-Ing. Thomas Lucas, Geschäftsführer des Dachverbands Aller-Böhme, und für den Deichverband Leinetal Herrn Dipl.-

Kfm. Gaylord Kurre, Geschäftsführer des Kreisverbands für Wasserwirtschaft Nienburg, mit sofortiger Wirkung als Liquidatoren bestellt.

Zum weiteren Vorgehen und zur Abwicklung des Auflösungsverfahrens werden der Liquidator sowie der Heidekreis als Aufsichtsbehörde mit den bisher amtierenden Vorständen in Kontakt treten.

Wer als Gläubiger einen Anspruch gegen die genannten Verbände hat, wird aufgefordert, diese gegenüber dem jeweiligen Liquidator anzumelden.

Entsprechend § 63 Abs. 2 WVG gelten bis zur Beendigung der Abwicklung für die Aufsicht und die Rechtsverhältnisse der bisherigen Verbandsmitglieder untereinander sowie zu dritten Personen die Vorschriften dieses Gesetzes und die Bestimmungen der Satzung, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung etwas anderes ergibt.

In Bezug auf Beitragsbescheide der Verbände hat das oben genannte Urteil des BVerwG festgestellt, dass diese nicht nichtig sind. Daher bleiben Bescheide, gegen die nicht innerhalb der Rechtsbehelfsfrist Klagen erhoben wurden, wirksam.

Das Urteil des BVerwG vom 27.04.2023 ist unter folgendem Link einzusehen:

<https://www.bverwg.de/270423U10C1.23.0>

Der Heidekreis arbeitet daran, neue Deichverbände zu gründen, die die Aufgaben der unwirksam gegründeten Verbände künftig fortführen sollen.

Soltau, 12.12.2024

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
In Vertretung

Schulze